



Ratschläge zur Abfassung einer Patientenverfügung, Rechte und Pflichten von Patienten und Ärzten.

Aufgrund des Gesetzes zur Sterbehilfe und zur Hilfe beim Suizid¹

1. Die wichtigsten Rechte von Patienten und Ärzten

1.1. Nach dem neuen Gesetz

Dieses Gesetz gibt dem Patienten das Recht, durch eine "**Patientenverfügung**" schon dann, wenn er noch gesund ist, darüber zu entscheiden, wie er bei schwerer, vermutlich zum Tode führender Krankheit oder dann, wenn er nicht mehr mit seiner Umwelt kommunizieren kann, behandelt oder nicht behandelt werden möchte. Er kann ferner unter bestimmten, strengen Auflagen beantragen, dass der behandelnde Arzt, ihm Sterbehilfe oder Hilfe beim Suizid gewährt. Der behandelnde Arzt, der diesem Antrag aus freiem Willen entspricht, macht sich nicht mehr strafbar und kann zivilrechtlich auch nicht auf Schadensersatz verklagt werden, falls die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind.

1.2. Gemäß älterer Deklarationen und Konventionen²

1.2.1. Der Patient selbst, soweit er noch im vollem Besitz seiner geistigen Kräfte ist, oder der von ihm Bevollmächtigte, wenn der Kranke nicht mehr im vollen Besitz seiner geistigen Kräfte ist, hat das Recht, seine Einwilligung zu geben oder zu verweigern:

- zu jeder ärztlichen Behandlung, aber auch zu ihrer Einstellung.
- zu jedem ärztlichen diagnostischen, kurativen oder palliativen Eingriff.
- zur künstlicher Ernährung und zur Lebenserhaltung durch Maschinen und Apparate (Herz-Lungen-Maschinen usw.).
- zur palliativen Sterbebegleitung und zur gesetzlich zulässigen "finalen Sedation"³.

Der Patient kann seine Einwilligung von bestimmten Bedingungen oder Umständen abhängig machen, oder auch jede Art von Therapie bedingungslos verweigern.

¹ Loi sur l'euthanasie et l'assistance au suicide (Mémorial A-N46 du 16 mai 2009).

² Convention des Droits de l'Homme, art. 8 ; Convention d'Oviedo du Conseil de l'Europe, art. 5, la loi du 28 août 1998 sur les établissements hospitaliers, art. 40, al. 3. In Deutschland ist ein Gesetz vom Bundestag verabschiedet worden, das Patientenverfügungen für verbindlich erklärt.

³ Loi relative aux soins palliatifs, à la directive anticipée et à l'accompagnement en fin de vie, (Mémorial A-N46 du 16 mai 2009).

1.2.2. Der Arzt handelt entsprechend den Regeln seines Standes⁴ und entsprechend den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft, er folgt seinem persönlichen Gewissen. Jeder Arzt ist frei in seinen Entscheidungen und kann sich demzufolge weigern, bestimmten Forderungen des Patienten Folge zu leisten. Der Patient hat nicht das Recht, dem behandelnden Arzt Anordnungen zu geben. Das Zusammenwirken von Patient und Arzt gründet sich auf gegenseitiges Einverständnis, bei dem jeder Teil frei in seinen Entscheidungen ist.

Ist der Arzt jedoch nicht bereit, dem Antrag eines Patienten auf Sterbehilfe oder Beihilfe zum Suizid (Freitod) zu entsprechen, muss er das innerhalb von 24 Stunden dem Patienten oder seiner Vertrauensperson mitteilen, die Gründe für seine Weigerung darlegen und die Krankenakte an einen vom Patienten bestimmten Arzt weiterleiten.

2. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Verfahren

2.1. Patientenverfügung⁵

Jedermann, hat das Recht, jederzeit eine Patientenverfügung zu verfassen. Sie gilt nur für den Fall, dass er nicht mehr im vollem Besitz seiner geistigen Kräfte und unfähig ist, mit Ärzten, Pflegern und Angehörigen zu kommunizieren und seine Einwilligung zu jeglicher Art von Behandlung oder Intervention zu geben.

Bei Abfassung einer Patientenverfügung ist zu unterscheiden zwischen:

- einem Patienten, der noch im vollem Besitz seiner geistigen Fähigkeiten ist und selbst unterschreiben kann.
- einem Patienten, der im vollem Besitz seiner geistigen Fähigkeiten ist, aber selbst nicht mehr unterschreiben, jedoch seinem Willen klar Ausdruck verleihen kann. An seiner Stelle unterschreibt dann seine Vertrauensperson in Gegenwart von zwei Zeugen und des behandelnden Arztes.

In jedem Falle ist es ratsam, frühzeitig einen Vorsorge-Bevollmächtigten (Vertrauensperson) zu ernennen, der anstelle des Patienten die Ärzte über dessen Patientenverfügung informieren kann.

Alle Patientenverfügungen müssen der "Commission Nationale de Contrôle et d'Evaluation" beim Gesundheitsministerium, L-2935 Luxemburg, zur Registrierung mit eingeschriebenem Brief zugeschickt werden. Sie sind fünf Jahre gültig und können jederzeit verlängert, zurückgezogen oder geändert werden.

⁴ Code de la déontologie médicale.

⁵ Der Begriff "Patientenverfügung" (auch Patiententestament genannt) umfasst hier die Begriffe "Disposition de fin de vie" und "Direktive anticipée" der beiden Gesetze vom März 2009.

2.2. Antrag auf Sterbehilfe oder auf Hilfe beim Suizid

Jedermann hat das Recht, Sterbehilfe oder Beihilfe zum Suizid schriftlich zu beantragen, wenn:

- sein medizinischer Zustand ausweglos ist.
- er ohne Aussicht auf Besserung ständig unerträglichen physischen und/oder psychischen Leiden ausgesetzt ist.
- er im vollem Besitz seiner geistigen Kräfte ist.
- er den Antrag freiwillig und ohne jeden äußeren Druck stellt.

Dabei ist ohne Belang, ob sein gesundheitlicher Zustand von einem Unfall her rührt oder einer Krankheit zuzuschreiben ist. Der behandelnde Arzt, dem ein Antrag auf Sterbehilfe vorliegt, ist verpflichtet:

- den Patienten über seinen Gesundheitszustand, seine Lebenserwartung und noch sinnvolle Therapien, sowie über die Möglichkeiten der palliativen Behandlung, die die finale Sedation einschließen kann, eingehend zu informieren.
- sich in mehreren Gesprächen zu versichern, wie es um den Patienten steht und dass dieser in seiner Situation keinen anderen Ausweg mehr sieht, als mit seiner Hilfe zu sterben.
- einen zweiten Arzt zu Rate zu ziehen und eine weitere Reihe von formellen Bestimmungen zu beachten.

Auch bei einem Antrag auf Sterbehilfe ist es ratsam, einen Vorsorge-Bevollmächtigten zu benennen, der die Ärzte dann entsprechend informieren kann, wenn der Patient nicht mehr fähig ist, mit seiner Umwelt verständlich zu kommunizieren. Das Beiziehen von zwei Zeugen und des behandelnden Arztes bei Formulierung des Antrages und dessen Unterschrift ist unbedingt erforderlich!

Ein unverbindliches Muster einer Patientenverfügung auf Deutsch, das jeder nach eigenem Ermessen umformulieren sollte, sowie deutsche oder französische Formulare für Patientenverfügungen sind beim Sekretariat der ADMD-L 18, av. Dr. Klein, L- 5630 Bad Mondorf für Mitglieder kostenlos erhältlich. Nichtmitglieder zahlen ein Schutzgebühr und die Versandkosten.

Das Gesetz zur Palliativmedizin⁶ betrifft nur Patienten am "Ende ihres Lebens". Es ermöglicht während dieser kurzen Periode die palliative, also nicht heilende Sterbebegleitung. Im Einverständnis mit dem Kranken gestattet es auch dann sehr starke, schmerzstillende und ruhig stellende Medikamente zu geben, wenn die starke Dosis in absehbarer Zeit zum Tode führt (Finale Sedation).

⁶ Loi relative aux soins palliatifs, à la directive anticipée et à l'accompagnement en fin de vie, (Memorial A-N46 du 16 mai 2009).

3. Was ist zu tun?

- Verfassen Sie eine Patientenverfügung, so lange Sie noch im vollen Besitz Ihrer geistigen und Körperlichen Kräfte sind. Sie wissen nicht, was Ihnen morgen Schlimmes passieren kann (Schwerer Unfall, Herzinfarkt, Schlaganfall und anderes). Ohne eine solche Verfügung bestimmen nur die Ärzte und Ihre Familie, wie Sie behandelt werden.
- Mit zunehmendem Alter werden sich Ihre Vorstellungen über den Sinn "lebenserhaltender Maßnahmen" ändern. Überprüfen sie deshalb immer wieder Ihre Patientenverfügung. Sie ist ohnedies nur fünf Jahre gültig.
- Bitten sie die ADMD-L um ein Formular der "Patientenverfügung", füllen Sie es aus und senden sie es als eingeschriebenen Brief an das Gesundheitsministerium zur Registrierung . Besser wäre es, selbst eine Patientenverfügung zu verfassen, die vollkommen Ihren Wünschen entspricht und eher Gründe für Ihre Entscheidungen nennen kann. Ein entsprechendes Muster kann von der ADMD-L bezogen werden.
- Überlegen Sie, wen Sie an 1. und vielleicht auch an 2. Stelle als bevollmächtigte Vertrauensperson ernennen wollen, und wer Ihre Patientenverfügung bezeugen könnte.
- Unterschreiben Sie mehrere Kopien Ihrer Verfügung, bewahren sie eine in Ihrem Schreibtisch zusammen mit Ihrem Testament auf, tragen Sie eine Kopie immer zusammen mit der Mitgliedskarte der ADMD-L bei sich und geben Sie Ihrer bevollmächtigten Vertrauensperson ein dritte Kopie.
- Geben Sie auch eine Kopie Ihrem Hausarzt, bei Einlieferung in ein Krankenhaus auch dem behandelnden Arzt.
- Im Falle eines chirurgischen Eingriffs mit Vollnarkose besprechen Sie Ihre Patientenverfügung mit dem Chirurgen und dem Anästhesisten, vor allem für den Fall von unerwarteten Komplikationen, wie Wiederbelebung und Koma.

Senden Sie das Original als Einschreiben an:

***La Commission de Contrôle et d'Evaluation sur l'Euthanasie et l'Assistance au Suicide
p/a Ministère de la Santé
L-2935 Luxemburg.***